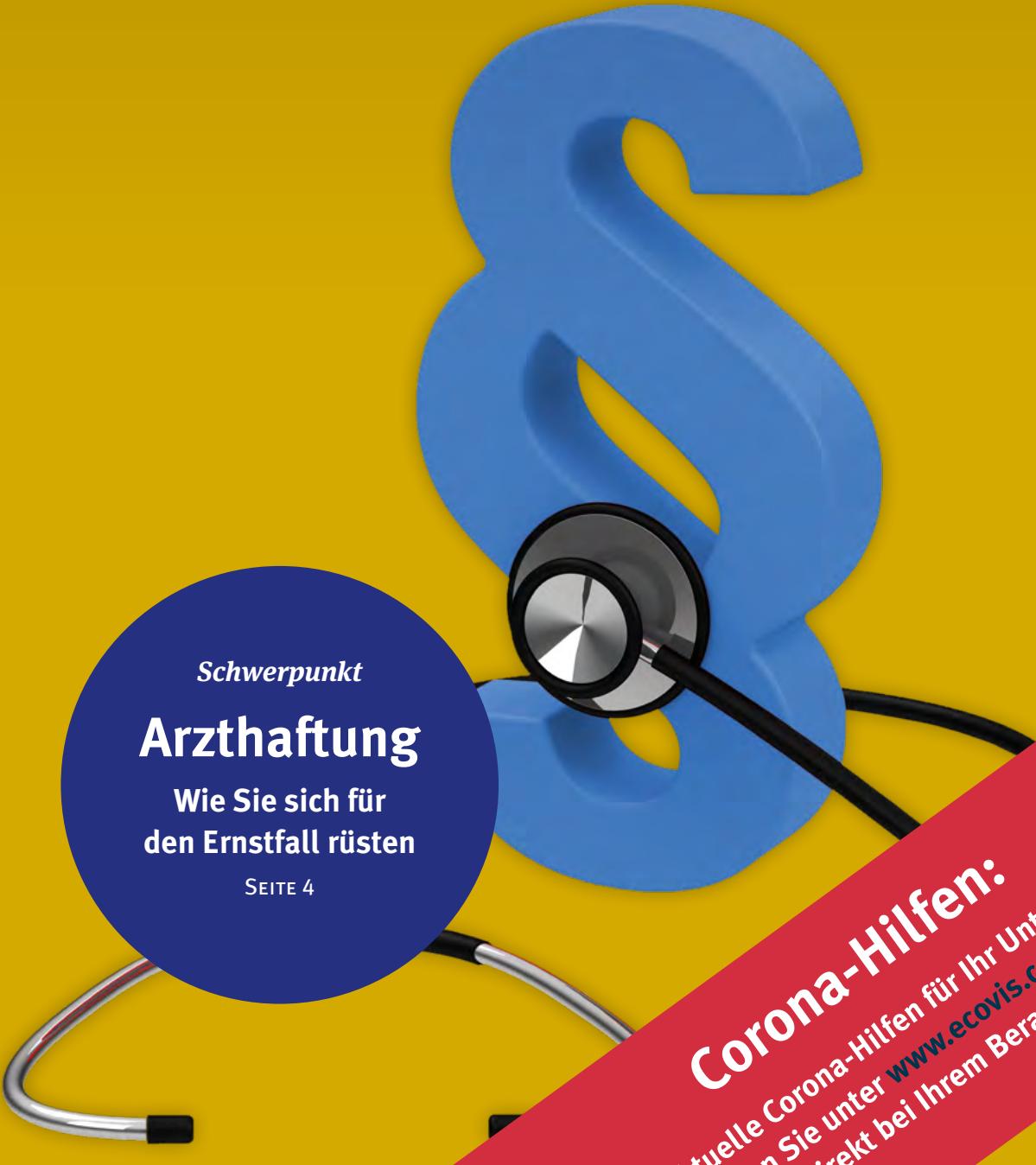


med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt
Arzthaftung

Wie Sie sich für
den Ernstfall rüsten

SEITE 4

Corona-Hilfen:
Aktuelle Corona-Hilfen für Ihr Unternehmen
finden Sie unter www.ecovis.com/corona
oder direkt bei Ihrem Berater vor Ort.



Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Aufwendig und oft kompliziert

„Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare“, sagt ein deutsches Sprichwort. Bürokratische Vorgaben einzuhalten ist für alle Unternehmer ein Muss – auch für Ärzte und andere Heilberufler. Unzählige Dokumentationspflichten sind täglich zu erfüllen. Wir starten daher in dieser Ausgabe von ECOVIS med eine neue Serie zum Thema Arzthaftung. In der ersten Folge ab Seite 4 lesen Sie, warum es wichtig ist, Ihre Behandlungsmethoden und -therapien exakt und ausführlich zu dokumentieren. Denn passiert ein vermeintlicher Fehler bei der Behandlung eines Patienten, müssen Sie im Fall eines Arzthaftungsprozesses nachweisen können, was genau abgelaufen ist.

Um eine gute Dokumentation geht es auch beim Thema Rezepte und Stempel (Seite 10). Wenn Sie diese nicht sorgfältig aufbewahren und nicht schriftlich festhalten, wie Sie dabei vorgehen, drohen drastische Strafen bis hin zum Verlust der Zulassung.

Ein heißes Thema ist nach wie vor auch der Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI). Sollten Sie mit der TI (noch) nicht verbunden sein, müssen Sie seit März mit einem erhöhten Honorarabzug rechnen: Dennoch können wir es nicht empfehlen, sich anzuschließen. Warum das so ist, lesen Sie ab Seite 8.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: „Stärker gegen Krebs“

Alexander Herzog hilft mit einem Portal, das Informationen für Krebskranke bündelt

4 Neue Serie: Arzthaftung

Fehlerhafte Behandlung, mangelnde Aufklärung oder falsche Therapie: Ärzte können in vielen Fällen haftbar gemacht werden. Bevor es zum Prozess kommen sollte, sind einige Maßnahmen zu ergreifen



7 Medikamentenrabatte

Hersteller, Apotheke, Krankenkasse: Wer wem Rabatte zahlt, ist klar, aber nicht, wer die Umsatzsteuer dafür zu entrichten hat. Das klärt jetzt der Bundesfinanzhof

8 Telematikinfrastruktur

Warum es für Ärzte gefährlich sein kann, sich an die Telematikinfrastruktur anzuschließen

10 Diebstahl in der Praxis

Was Ärzte tun sollten, damit ihnen niemand Stempel und Vordrucke stehlen kann

11 Praxisvertretung

Was Sie im Vorfeld Ihres Urlaubs regeln und an was Sie unbedingt denken müssen

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Starkes Team: Alexander Herzog (links) und sein Vater Bernhard. Sie gründeten zusammen das Portal „Stärker gegen Krebs“, damit schwer kranke Menschen schnell gute Unterstützung finden.



Erfolgsgeschichte

NEUE WEBSITE: „STÄRKER GEGEN KREBS“

Wer schwer krank ist, sollte sich nicht mit der Suche nach Informationen belasten müssen. Deshalb haben Alexander und Bernhard Herzog die Plattform „Stärker gegen Krebs“ gegründet, die ergänzende Hilfsangebote und Kontakte zu Experten bündelt.

Vor ein paar Jahren erhielt Alexander Herzogs Mutter die Diagnose Krebs. Um sie während ihrer Therapie zu unterstützen, suchte er nach hilfreichen Informationen. „Welche Quellen sind seriös oder können die Krebstherapie unterstützen? Ich bin bei der Recherche an Grenzen gestoßen“, sagt der heute 27-Jährige. Auch in den Krankenhäusern gab es dazu kaum Beratung. Deshalb schrieb er seine Masterarbeit über Informationsplattformen für Krebspatienten und deren Angehörige – und stellte Defizite fest.

Seine Masterarbeit brachte ihn auf die Idee, eine eigene Plattform zu gründen, die er schließlich zusammen mit seinem Vater

Bernhard umsetzte. Die Website „Stärker gegen Krebs“ ging im Sommer 2019 online, finanziert komplett mit Eigenkapital.

Gebündelt informiert

Der große Vorteil der Plattform: Sie informiert über komplementäre, qualitativ gesicherte Hilfsmaßnahmen wie Ernährung, Sport, Reha oder Psychotherapie – ganz im Sinne einer Integrativen Onkologie. Zudem vermittelt das Portal Kontakte zu spezialisierten Ärzten, Experten und Therapeuten, wenn möglich in Heimatnähe. Alle registrierten Mediziner und Therapeuten müssen bestimmte Qualifikationen vorweisen, die überprüft werden. „Anfangs musste ich viel recherchieren und auf Ärzte zugehen. Mittlerweile bekomme ich direkt von ihnen Anfragen oder Empfehlungen“, freut sich Alexander Herzog. Ähnliches galt auch für die Kooperationspartner. Zu ihnen zählen unter anderem die Bayerische Krebsgesellschaft und das Tumorzentrum München. Die Partner unterstützen die Website „Stärker gegen Krebs“ mit ihrem Know-how und ihren langjährigen Erfahrungen.

Für die Zukunft plant Alexander Herzog, sein Expertennetzwerk weiter auszubauen. Sein ehrgeiziges Ziel: Krebskranke Menschen und deren Angehörige sollen von der Prävention bis hin zur Nachsorge mit umfassenden Informationen und möglichst wohnortnahen Kontakten versorgt sein.



„Ich bin stolz darauf, dass ich ‚Stärker gegen Krebs‘ als Anwältin unterstützen kann.“

Stefanie Singer

Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg

Zur Person

Der Wirtschaftsingenieur Alexander Herzog gründete im Februar 2018 in München zusammen mit seinem Vater Bernhard „Stärker gegen Krebs“. Er beschäftigt vier Freiberufler und einen Werkstudenten.

www.staerkergegenkrebs.de

Mit Verträgen richtig umgehen

Von Anfang an unterstützte Ecovis die Gründer. Der Kontakt kam über Bernhard Herzog. Die Regensburger Anwältin Stefanie Singer half zum Beispiel bei Vertragsfragen und der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen. „Auf Ecovis konnte ich mich dabei immer verlassen“, sagt Herzog. Auch um Steuerthemen kümmert sich Ecovis, genauer gesagt das Team von Steuerberater Michael Sporrer in Straubing.

Dass seine Website gut läuft, sieht Alexander Herzog an den steigenden Zugriffszahlen. Ihn freut besonders, dass Patienten auch mit Fragen auf ihn zukommen. „Das bestätigt mich darin, dass ich für Betroffene ein Forum geschaffen habe, das gesehen und bewusst gesucht wird. „Stärker gegen Krebs“ ist eine Möglichkeit, die Betroffenen Kraft gibt und Mut macht.“



Teil 1: Wie ein Verfahren beim Arzthaftungsprozess typischerweise abläuft und was an welchen Punkten zu beachten ist.

Die Anzahl der Arzthaftungsverfahren vor den Zivilgerichten steigt seit Jahren an. Ob Zahnmediziner, Krankenhausärzte oder niedergelassener Arzt – das Risiko, sich irgendwann einmal im Berufsleben mit dem Thema Haftung auseinandersetzen zu müssen, ist groß. Grund genug für ECOVIS med, das Thema in einer neuen Serie umfassend zu beleuchten.

Arzthaftung

HINTERHER IST MAN IMMER SCHLAUER ...

Ärzte wollen vor allem eines: ihren Patienten helfen, damit sie gesund werden. Doch auch bei der besten Absicht können Fehler passieren. Mit Folgen für die Patienten und den Arzt, wenn es zu einem Arzthaftungsprozess kommen sollte – sei es wegen fehlerhafter Behandlung, unpassender Therapie oder mangelnder Aufklärung.

**Insgesamt
5.972**

Sachentscheidungen zu mutmaßlichen Behandlungsfehlern haben die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen 2018 bundesweit getroffen

Quelle: Bundesärztekammer, Pressekonferenz 2019

Ärzte sind verpflichtet, ihre Patienten nach den „Regeln der ärztlichen Kunst“ zu behandeln. Dazu ist der zum Zeitpunkt der Behandlung geltende Facharztstandard einzuhalten. Er wird von den Leit- und Richtlinien der ärztlichen Fachgesellschaften beschrieben. Eine Behandlung, die nicht „lege artis“ ist, wird als fehlerhaft angesehen und kann zu Schadensersatzansprüchen des Patienten führen.

Eine weitere häufige Ursache für Arzthaftungsverfahren sind Fehler bei der Aufklärung des Patienten. „Es gibt eine Reihe von Aufklärungspflichten, die Ärzte zu erfüllen haben. Welche das sind und auf was dabei zu achten ist, werden wir Ihnen in der

neuen Serie detailliert beschreiben“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt bei Ecovis in München.

Einsicht in die Behandlungsunterlagen

Meist steht am Anfang eines Arzthaftungsprozesses die Bitte des Patienten, die Behandlungsunterlagen in Kopie zu übersenden. Hierauf hat er einen Anspruch. Er muss aber die Kosten dafür tragen (siehe Kasten Seite 6 unten). Für die Kosten ist der Patient vorleistungspflichtig. Der Arzt muss ihm im Gegenzug aber auch vorher die zu erwartenden Kosten mitteilen. „Wenn die Unterlagen nicht sehr umfangreich sind, empfiehlt es sich, nicht bereits hier einen



SCHWERPUNKT Arzthaftung

Wie Sie sich für
den Ernstfall rüsten



„Kommt es zu einem Arzthaftungsverfahren, sollten Sie professionellen Rat einholen – bevor Sie mit dem Patienten Kontakt aufnehmen.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

Streit um wenige Euro vom Zaun zu brechen. Früher oder später bekommt der Patient die Unterlagen sowieso“, sagt Müller.

Nicht ganz einfach ist die Frage zu beantworten, wer Einsicht in die Unterlagen verlangen kann. Unproblematisch ist das beim Patienten selbst, denn das Recht steht ihm unmittelbar nach dem Gesetz zu. Ausnahme: Es stehen erhebliche therapeutische oder sonstige erhebliche Gründe entgegen. Das kann zum Beispiel der Fall sein,

wenn durch die Einsichtnahme die begründete Gefahr besteht, dass eine Behandlung nachteilig beeinflusst oder eine diagnostizierte, aber noch nicht behandelte Erkrankung verschlimmert würde. Am häufigsten dürfte das bei psychischen Erkrankungen zum Tragen kommen.

Vollmacht verlangen

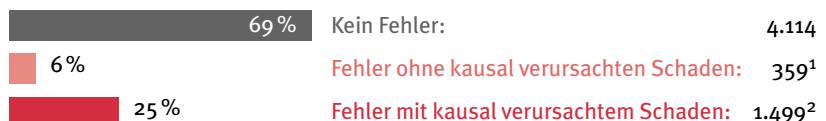
Häufig wird sich aber ein Rechtsanwalt für den Patienten melden. „Hier empfehlen wir, auf die Vorlage einer Vollmacht zu bestehen, da die Herausgabe der Unterlagen an einen Unbefugten eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und damit eine Straftat wäre“, sagt Müller. Es genügt, wenn die Vollmacht in Kopie oder als Fax vorgelegt wird. Die „anwaltliche Versicherung“ der Bevollmächtigung reicht aber nicht aus.

Stirbt der Patient, geht das Einsichtsrecht auf seine Erben über, soweit diese vermögensrechtliche Interessen verfolgen, also insbesondere Schadensersatzansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern. Als Nachweis der Erbenstellung sollte der Arzt in diesen Fällen eine Kopie des Erbscheins verlangen.

Neben den Erben können auch die nächsten Angehörigen (Ehegatten und Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes, Kinder, ▶

Nur 25 Prozent Fehler

Von den 5.972 Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen im Jahr 2018 waren 4.114 Fälle oder 69 Prozent fehlerfrei



¹Patientenanspruch ist unbegründet | ²Patientenanspruch ist begründet

Quelle: Bundesärztekammer, Pressekonferenz 2019

Eltern, Geschwister, Enkel) des verstorbenen Patienten ein Einsichtsrecht geltend machen – sofern sie nicht-materielle Interessen verfolgen. Dazu zählen zum Beispiel die Klärung der Todesursache in einem Strafverfahren, die Abklärung von Erbkrankheiten oder die Durchsetzung postmortaler Persönlichkeitsrechte.

Auch Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen können nach dem Tod ihres Versicherten ein eigenes Einsichtnahmerecht geltend machen, um Regressansprüche zu prüfen oder durchzusetzen. „Allerdings muss dann ein tatsächliches oder ein vermutetes Einverständnis des Verstorbenen dargelegt werden. Spätestens hier sollten betroffene Ärzte einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt einschalten“, erklärt Müller.

Haftpflicht einbinden

Nicht selten verlangen Patienten oder ihre Vertreter bereits mit dem ersten Schreiben, die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen oder sogar ein Schmerzensgeld und weiteren Schadensersatz zu bezahlen. „Hier ist Vorsicht geboten. Auch wenn der Arzt selbst der Auffassung ist, einen Behandlungsfehler gemacht zu haben, sollte er sich auf gar keinen Fall zur Haftung oder Verantwortlichkeit äußern“, empfiehlt Müller. Aus dem Versicherungsvertrag ergibt sich die Verpflichtung, dem Versicherer mögliche Schäden schriftlich und unverzüglich zu

melden. Also schon dann, wenn der versicherte Arzt von Umständen erfährt, die geeignet sind, Haftpflichtansprüche gegen ihn auszulösen. Die Versicherung entscheidet dann, wie weiter vorzugehen ist. Durch ein frühes Schuldeingeständnis des Arztes kann der Versicherer die Möglichkeit verlieren, das Verfahren so zu führen, wie er es für richtig hält. Und: Der Arzt verliert seinen Versicherungsschutz.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Arzt einem Patienten nicht sein Bedauern über den unglücklichen Verlauf der Behandlung ausdrücken darf. Er sollte sich aber wegen der genauen Wortwahl mit dem Versicherer abstimmen oder einen Spezialisten zu Rate ziehen.

Die Haftpflichtversicherung setzt sich dann meist direkt mit dem Patienten oder dessen Anwalt in Verbindung und verhandelt über die Forderung des Patienten. In der Regel wird der betroffene Arzt eine Stellungnahme abgeben müssen, in der er dem Versicherer seine medizinische Auffassung zu den Behandlungsfehlervorwürfen darstellt. Ist der Vorwurf begründet, wird der Haftpflichtversicherer bemüht sein, den Schaden außergerichtlich zu regulieren. Erkennt er den Behandlungsfehler nicht an, wird er den Anspruch zurückweisen.

Was dann passiert, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe von ECOVIS med.



Welche Behandlungsunterlagen Sie Patienten in Rechnung stellen können

- Bei Schwarz-Weiß-Kopien je 50 Cent für die ersten 50 Seiten, jede weitere Kopie 15 Cent
- Die tatsächlich entstehenden Kosten für Kopien von Röntgenbildern, wenn diese nicht digital vorliegen
- Fünf Euro pro Datenträger, beispielsweise eine DVD, wenn die Daten digital verschickt werden
- Die entstehenden Portokosten für den Versand



Medikamentenrabatte

WER DIE UMSATZSTEUER ZAHLT

Wie müssen Apotheker die Umsatzsteuer für Medikamentenlieferungen an Krankenkassen berechnen? Mit dieser Frage beschäftigt sich der Bundesfinanzhof.

Entscheidet das Gericht zugunsten der Krankenkassen, kann das zu Umsatzsteuerrückforderungen gegenüber Apotheken führen.

Bekommt ein gesetzlich versicherter Patient ein Medikament in der Apotheke, bezahlt er normalerweise nichts, außer der Zuzahlung. Privatversicherte hingegen bezahlen die Arznei aus eigener Tasche und reichen die Rechnung bei der privaten Krankenkasse ein. Diese erstattet den Kaufpreis.

Hat ein gesetzlich Krankenversicherter sein Medikament erhalten, bezahlt die Krankenkasse der Apotheke das Arzneimittel. Im Gegenzug erhält die Krankenkasse von der Apotheke einen gesetzlich zugesicherten Rabatt auf den Arzneimittelpreis, den der pharmazeutische Hersteller gewährt. Dieser wiederum ist verpflichtet, den Apotheken den verauslagten Rabatt zu erstatten.

Der Hersteller selbst führt die Umsatzsteuer auf den Arzneimittelpreis – abzüglich des an die Apotheken erstatteten Rabatts – an das Finanzamt ab. Privaten Krankenkassen hat der Hersteller ebenfalls entsprechende Rabatte auf den Verkaufspreis zu gewähren. „In beiden Fällen bedeutet das, dass die Rabatte die Umsatzsteuerlast des Herstellers gegenüber dem Finanzamt mindern“, sagt Annett Rüdiger, Steuerberaterin bei Ecovis in Sangerhausen.

Der Umgang mit Rabatten

Bislang behandelten die Finanzämter die Rabatterstattung der Hersteller an die Apotheken als „Entgelt von dritter Seite“. Das heißt, dass die Erstattung des Rabatts wie ein Zuschuss zum Verkaufspreis verstanden wird, damit die Apotheke am Ende finanziell wieder so gestellt wird, als hätte sie den Rabatt nicht gewähren müssen. ●

Krankenkassen haben deshalb die Umsatzsteuer auf den vollen, nicht rabattierten Arzneimittelpreis zu zahlen. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Münster wurde nun genau diese Praktik infrage gestellt (Urteil vom 13. März 2018, Aktenzeichen 15 K 832/15 U, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Aktenzeichen V R 34/18): Eine gesetzliche Betriebskrankenkasse wehrt sich dagegen, dass sie für den Kauf von Medikamenten einer niederländischen Apotheke Umsatzsteuer auf den zu gewährenden Herstellerrabatt zahlen soll. Das Finanzgericht urteilte zugunsten der Krankenkasse und hält den Herstellerrabatt nicht für ein Entgelt von dritter Seite. Folglich fiele Umsatzsteuer nur auf den Arzneimittelpreis exklusive Herstellerrabatt an. Wer aber zahlt dann die Umsatzsteuer auf den Rabatt?

Der Streit um die Umsatzsteuer und seine Folgen

Deutsche Krankenkassen setzen derzeit viele Apotheker unter Druck. Aufgrund des Urteils des FG Münster verlangen sie von ihnen, dass sie noch nicht bestandskräftige Umsatzsteuerveranlagungen offenhalten. Sie drohen, mögliche Rückforderungsansprüche vor den Sozialgerichten einzuklagen. „Wir empfehlen Betroffenen, dass sie einen Rechtsanwalt und Steuerberater hinzuziehen, bis über die Sache final entschieden ist. Umsatzsteuerveranlagungen sind offenzuhalten oder auszusetzen und ruhend zu stellen“, erklärt Rüdiger. Damit kann sich die Apotheke ihrerseits den Rechtsweg für Umsatzsteuerrückforderungsansprüche gegenüber dem Finanzamt vorbehalten. ●



„Wer künftig die Umsatzsteuer für den Rabatt bei Medikamentenlieferungen zu zahlen hat, wird noch spannend – und womöglich teuer für Apotheken.“

Annett Rüdiger
Steuerberaterin bei Ecovis in Sangerhausen



Sie haben Fragen?

- Was kann ich tun, wenn die Krankenkasse mich auffordert, Umsatzsteuer zurückzuzahlen?
- Was ist unter Entgelt von dritter Seite zu verstehen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Telematikinfrastruktur

DER BERECHTIGTE WIDERSTAND DER ÄRZTE

Viele Ärzte und Apotheker verweigern sich der Telematikinfrastruktur.

Zu hoch sei das Risiko von Datenlecks. Denn die Bußgelder für solche Pannen sind höher als die für die fehlende Telematikinfrastruktur.

Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser, aufgepasst: Seit März 2020 soll der Zugriff aller Heilberufler auf Patiententanden einfacher sein. Dafür sorgen soll das IT-System Telematikinfrastruktur, kurz TI. Das Ziel dabei ist, den Datenaustausch zu verbessern. Voraussetzung ist die elektronische Patientenakte (ePA) für alle gesetzlich Krankenversicherten. Die Daten der Versicherten werden dabei in einem zentralen IT-System gespeichert und sind von Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern einsehbar.

Für den Anschluss wird vor Ort, beispielsweise in einer ärztlichen Praxis, ein Konnektor installiert. Das ist ein spezieller VPN-Router, der eine Verbindung zur Telematikinfrastruktur herstellt. „Diese ist an sich genommen gesichert. Im Zuge der Installation des Konnektors werden vorhandene Firewalls und Virenschutzprogramme aber häufig deaktiviert“, sagt Unternehmensberater Markus Bergmaier bei Ecovis in Dingolfing, „sie können den Konnektor stören.“ Damit sensible Patientendaten aber nicht gestohlen werden können, ist die Firewall richtig zu konfigurieren.

Konsequenzen drohen

Heilberufler, die das Risiko eines Datenlecks scheuen und sich nicht an die TI anschließen, riskieren seit März 2020 Abzüge der Krankenkassen. Bis zu 2,5 Prozent der Honorare können die Versicherer einbehalten.



„Derzeit raten wir vom Anschluss an die Telematikinfrastruktur ab.“

Markus Bergmaier

Unternehmensberater und Datenschutzbeauftragter bei Ecovis in Dingolfing

Bislang lag der Abzug bei einem Prozent. „Die Bußgelder aus Verstößen der Datenschutzgrundverordnung belaufen sich dagegen auf vier Prozent des Umsatzes“, erklärt Axel Keller, Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter bei Ecovis in Rostock. Hinzu

kommt, dass auch betroffene Patienten, deren Daten unbefugt öffentlich verfügbar werden, weil das System Lücken aufweist, einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verantwortlichen haben. In der Regel ist das der Praxisinhaber. Selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, bemängelt die Probleme der Telematikinfrastruktur und weist auf die möglichen Bußgelder aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hin.

Wie sich Ärzte verhalten sollten

„Ärzte sollten sich gut überlegen, ob sie sich der gesetzlichen Forderung beugen oder noch abwarten, bis die Systeme wirklich sicher sind“, rät Keller. „Dass die TI noch nicht ausgereift und der Umgang für Heilberufler nicht einfach ist, ist unbestritten“ (siehe Seite 9: Wissenswertes zur Telematikinfrastruktur). ●

Anschluss an die Telematikinfrastruktur

Apotheken müssen sich bis Ende September 2020 und Krankenhäuser bis Januar 2021 an die Telematikinfrastruktur (TI) anschließen. Hebammen, Physiotherapeuten und Pflegeeinrichtungen können sich freiwillig an die TI anschließen. Ihnen werden die Kosten dafür erstattet. Für Ärzte galt März 2020 als Stichtag. Mediziner, die sich weiterhin nicht anschließen, müssen seit März 2020 mit einem Honorarabzug von 2,5 Prozent rechnen (bislang 1 Prozent).



Wissenswertes zur Telematikinfrastruktur

Warum die Telematikinfrastruktur (TI) noch nicht sicher ist und was Heilberufler beachten müssen

1. Wie kann ein Arzt prüfen, ob die eigene Telematikinfrastruktur sicher ist?

Ohne tiefgehende IT-Kenntnisse bezüglich Netzwerktechnik und IT-Sicherheit ist nicht festzustellen, ob die Konfiguration korrekt ist. In der Regel wird der Arzt ein IT-Systemhaus beauftragen, um die Installation des Konnektors vornehmen oder um die Konfiguration des Konnektors überprüfen zu lassen.

2. Fehler im Internet-Router

Vor allem in den von der Telekom eingesetzten und daher weitverbreiteten Routern namens „Digitalisierungsbox Premium“ gab es einen Fehler im Betriebssystem. Dieser ermöglichte deutlich mehr Zugänge von außen auf das Netzwerk einer Arztpraxis, als beabsichtigt waren. Erst ein Update der Telekom konnte diesen Fehler beheben. Wichtig: Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser sind selbst dafür verantwortlich, dass dieses Update auch installiert wird. Dies passiert nicht immer automatisch.

3. Falsche Konfiguration

Computersysteme, auf denen Daten gespeichert sind, sollten vom Internet getrennt sein. Das verhindert, dass Patientendaten über das Internet von Unbefugten abrufbar sind. Meist ist das aber nicht praktikabel. Aus diesem Grund muss eine Firewall installiert sein, die den Netzwerkzugriff auf und von den betreffenden Computern regelt. Die interne Firewall des Routers ist dafür nicht ausreichend.

4. Sicherheitslücken im Konnektor

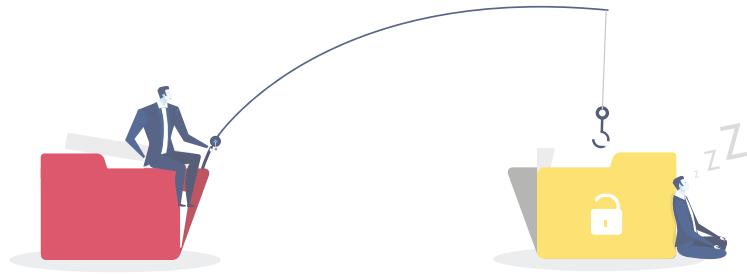
Mitte Januar 2020 wurde bekannt, dass auf den Konnektoren der Telekom mit der Bezeichnung „Medical Access Port“ viele Zusatzdienste installiert sind, in denen eklatante Sicherheitslücken stecken. Dies gefährdet die Praxen und die gesamte TI.



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich Patientendaten beim Anschluss an die Telematikinfrastruktur absichern?
- Wie kann ich mich gegen Schadensersatzansprüche von Patienten wehren, deren Daten durch die Praxis unverabschuldet nach außen gelangen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Diebstahl in der Praxis

KEINE CHANCE FÜR LANGFINGER

Werden Rezeptformulare oder der Arztstempel aus der Praxis gestohlen, kann das für Ärzte weitreichende Folgen haben. Mit einigen Vorsichtsmaßnahmen ist das Problem aber in den Griff zu kriegen.

Um im hektischen Praxisbetrieb die Arbeitsorganisation etwas zu entzerrern, wird gern ein Vorrat an Rezepten an der Anmeldung deponiert. Eine gute Gelegenheit für Langfinger, in einem unbeobachteten Moment zuzugreifen.

Auch wenn der Arzt der Geschädigte ist, können ihm juristische Konsequenzen drohen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er Vordrucke und Stempel sorgfältig aufbewahrt oder einer missbräuchlichen Verwendung, also beispielsweise Diebstahl, keinen Vorschub leistet. Das ist in der Musterberufsordnung-Ärzte sowie im Bundesmantelvertrag-Ärzte geregelt.

„Gelingt dem Arzt kein entsprechender Nachweis, können die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Disziplinarmaßnahmen, Regresszahlungen oder auch Schadensersatz drohen“, sagt Daniela Groove, Rechtsanwältin bei Ecovis in München. Auch die Landesärztekammern können beispiels-



„Nur Ihre Mitarbeitenden und Sie dürfen auf Stempel und Rezeptvordrucke Zugriff haben.“

Daniela Groove
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München

weise Geldbußen verhängen. Wurden sogar unterschriebene Blankorezepte gestohlen, kann dies eine grobe Pflichtverletzung sein. „Hinzu kommt, dass auch die Krankenkassen entstandenen Schaden gegenüber dem Vertragsarzt geltend machen können, wenn ein Rezept später missbräuchlich verwendet wird“, sagt Groove.

- Ergänzungen und Änderungen auf Rezeptvordrucken mit Unterschrift und Datum versehen
- Die Mitarbeiter schulen
- Bei Hausbesuchen Formulare und Arztstempel nicht im Auto lassen

Was bei Diebstahl zu tun ist

Sollte es trotzdem zum Diebstahl kommen oder ein Verdacht auf einen Rezeptdiebstahl oder eine Rezeptfälschung vorliegen, sollte der Arzt

- den Sachverhalt dokumentieren,
- bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt erstatten,
- die Apothekerkammer, die Kassenärztliche Vereinigung und die Haftpflichtversicherung informieren,
- die Bundesopiumstelle schriftlich informieren, wenn BtM-Rezepte gestohlen wurden (siehe Kasten unten).

„Ärzte sollten sehr genau darauf achten, wie sie mit Vordrucken und Stempeln umgehen“, empfiehlt Groove.



Sie haben Fragen?

- Wie ist zu dokumentieren, dass ich sorgfältig mit Vordrucken und Stempeln umgehe?
- Wie schnell muss ich reagieren, wenn ich einen Diebstahl bemerke?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

So können sich Ärzte absichern

Von den Kassenärztlichen Vereinigungen wird empfohlen:

- Rezeptvordrucke und Arztstempel für Unbefugte unzugänglich und an unterschiedlichen Orten aufbewahren
- Betäubungsmittel-(BtM-)Rezepte unter Verschluss aufbewahren
- Das Manipulationsrisiko verringern und Namen des Arzneimittels und Dosierungen leserlich schreiben
- Rezepte niemals blanko unterzeichnen
- Rezepte unmittelbar unter der letzten Verordnung unterschreiben oder den Leerraum zur Unterschrift entwerten

Diebstahl von BtM-Rezepten

Wird ein Betäubungsmittel-(BtM-)Rezept gestohlen, ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte/die Bundesopiumstelle schriftlich mit der Nummer des Rezepts zu informieren.

Fax: 0228/207-59 85

E-Mail: btm-rezepte@bfarm.de

www.bfarm.de



DER NÄCHSTE URLAUB KOMMT BESTIMMT!

Neben dem wohlverdienten Urlaub gibt es viele andere Anlässe, bei denen sich ein Arzt vertreten lassen will oder muss. Wie oft und aus welchen Gründen sich ein Mediziner freinehmen kann, ist aber festgelegt. Wer sich Ärger ersparen will, sollte sich an die Regeln halten – sonst ist die gute Erholung schnell passé.

Urlaub, private Termine oder Fortbildung: Es kann immer wieder vorkommen, dass ein Arzt sich vertreten lassen muss, wenn er selbst nicht da ist. Wie lange oder wie oft er weg sein darf, ist für die verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlich geregelt.

An was sich Privatärzte halten müssen

Ein Arzt ohne Kassenzulassung hat sich nach den Regelungen seiner jeweiligen Landesberufsordnung zu richten. In der Musterberufsordnung für Ärzte ist vorgesehen, dass eine Vertretung grundsätzlich nur durch einen Facharzt desselben Fachgebiets zulässig ist. „Ob die Qualifikation vorliegt, sollte der vertretene Arzt schon zum eigenen Schutz überprüfen. Schließlich hafte er für Behandlungsfehler neben dem Vertreter aus dem Behandlungsvertrag. Denn dieser kommt zwischen Patient und Vertretenem zustande“, sagt Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock.

In diesen Fällen können Vertragsärzte freimachen

Ärzte mit Kassenzulassung können sich nur für diese Fälle vertreten lassen:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Wehrübungen
- Aus-/Weiterbildung oder Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung
- Innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor und nach einer Entbindung
- Erziehung von Kindern
- Pflege eines nahen Angehörigen

Stirbt ein Vertragsarzt, besteht eine Sonderregelung: Auf Antrag der Erben ist eine Ver-



„Wählen Sie Ihre Vertretung sorgfältig aus und beachten Sie die Anzeigepflicht bei der Kassenärztlichen Vereinigung.“

Axel Keller

Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

tretung des Verstorbenen in dessen Praxis bis zu zwei Quartale lang möglich.

Zeitlicher Rahmen der Vertretung

In der Praxis oft unbekannt oder ignoriert: Regelmäßige tageweise Vertretung ist nicht zulässig. Eine Vertretung innerhalb eines Jahres ist nur für maximal drei Monate möglich. Bei einer Entbindung verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Lässt sich der Vertragsarzt für einen längeren Zeitraum vertreten, braucht er eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Und schon bei einer Woche hat eine Mitteilung an die KV sowie ein Aushang für die Patienten zu erfolgen.

Wer kann Vertreter sein?

Das Gesetz schreibt nicht vor, dass der Vertreter ein Facharzt derselben Fachrichtung sein muss. Es ist aber sinnvoll, denn schließlich haftet ja der Vertretene für Fehler. Und werden spezialisierte Leistungen

angeboten, die nur mit Zusatzqualifikation abrechenbar sind, sollten Ärzte bei der Vertreterauswahl vorsichtig sein. Denn die Abrechnung der Leistungen des Vertreters gegenüber der KV erfolgt über die lebenslange Arztnummer (LANR) des Vertretenen. Die Vergütung des Vertreters ist damit frei verhandelbar.

Sonderfall Gemeinschaftspraxis

In einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) kann die Vertretung durch die Kollegen erfolgen. Sie rechnen jeweils unter der eigenen LANR ab. Doch auch hier sind die Regeln der vertragsärztlichen Versorgung zu beachten. Das Bundessozialgericht entschied, dass ein Hausarzt bei der Vertretung innerhalb der Gemeinschaftspraxis keine fachärztlichen Leistungen abrechnen darf. „Das Gericht besteht in einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis auf der Trennung zwischen hausärztlicher und fachärztlicher Versorgung“, erklärt Keller. ●



Sie haben Fragen?

- Wie oft darf ich mich im Jahr vertreten lassen?
- Ist auch eine tageweise Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung zu melden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Corona-Soforthilfen: Beschäftigung erleichtert

Die Bundesregierung baut Beschäftigungshürden ab, damit Personalengpässe in systemrelevanten Branchen wie dem Gesundheitssektor abgedeckt werden können. Zu den Neuregelungen gehört etwa die Erweiterung der Hinzuverdienstgrenze für Rentnerinnen und Rentner. Zudem werden Nebentätigkeiten nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Mehr dazu:

<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/corona-soforthilfe-regierung-erleichtert-beschaeftigung/>



Corona-Hilfen: Alle aktuellen Meldungen zu den Corona-Hilfen finden Sie unter: www.ecovis.com/corona



Bauen in gemieteten Räumen

Ärzte, die in angemieteten Räumen Ein- und Umbauten – im Fachjargon Mieterneinbauten – im eigenen Namen vornehmen lassen, können Vorsteuer ziehen. Unter welchen Bedingungen das geht, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Was das Urteil für Sie bedeuten kann, erfahren Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/bauen-in-gemieteten-raeumen-finanzamt-erstattet-vorsteuer/>



Ärztliche Beraterin des MDK ist sozialversicherungspflichtig

Selbstständig oder abhängig beschäftigt? Diese Frage führt immer öfter zu Streitigkeiten. In einem aktuellen Fall urteilte einmal mehr ein Gericht zulasten der Selbstständigkeit einer Ärztin. Hinweise lieferte der Arbeitsvertrag. Welche Punkte das genau waren, lesen Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/scheinselfstaendigkeit-aerztliche-beraterin-mdk-sozialversicherungspflichtig/>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten etwa 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es rund 7.500 in über 75 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 2.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Stockbilder Adobe Stock.com; Titel: ©beermedia; Seite 2 (Inhalt) und S. 5: ©maxsim; S. 8: ©adresiastock; S. 9: ©tippapatt; S. 10: ©enjoys25.

Alle anderen Bilder: ©Ecovis

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.